

Aktuelle Verhaltensregeln in der Corona-Pandemie

(Stand: 16. November 2020)

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern, liebe Kolleginnen und Kollegen, seit dem Schuljahr 2020/21 findet die Beschulung wieder im Regelbetrieb statt, jedoch mit der Einhaltung strikter Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen.

Grundidee des Hygiene-Konzepts des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ist die Bildung von Klassenverbänden, die im Unterricht ohne Abstand zueinander arbeiten dürfen, aber auf dem Schulgelände untereinander und zu anderen mindestens 1,5 m Abstand halten müssen. So können Infektionsketten nachvollzogen und im Notfall begrenzte Maßnahmen ergriffen werden.

Aufgrund der nach wie vor sehr dynamischen Entwicklung der Corona-Krise hat das Staatsministerium einen Rahmen-Hygieneplan für Schulen erlassen. Dieses Schreiben ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Regeln. Es gelten jedoch alle Regelungen des Rahmen-Hygieneplans in der jeweils aktuellen Version, den wir Ihnen ebenso zur Verfügung stellen.

1. Allgemeine Verhaltensregeln

- Die Schule nicht betreten dürfen Personen, die
 - mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen.
 - in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind.
 - die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.
- Regelmäßiges Händewaschen (mit Seife, für mindestens 20 – 30 Sekunden).
- Es muss außerhalb des Unterrichts stets der **Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m** eingehalten werden.
- Einhalten der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch).
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- Vermeiden des Berührens von Augen, Nase und Mund

2. Vorerkrankungen – Schwangerschaft

- Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden, eine Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes beim Fernbleiben ist erforderlich.
- Eine Entbindung vom Präsenzunterricht durch ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten.
- Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote. Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) und Schülerinnen gilt derzeit bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule (Betretungsverbot).

3. Tragen von Masken (Mund-Nase-Bedeckung – MNB)

- **Auf dem gesamten Schulgelände besteht Gesichtsmaskenpflicht (MNB)!**
- Schülerinnen und Schülern ist es erlaubt, die MNB auf den Pausenflächen im Freien abzulegen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Schülerinnen und Schülern gesorgt ist. Ferner dürfen Schülerinnen und Schülern, während einer Stoßlüftung im Klassenzimmer die MNB für die Dauer der Stoßlüftung am Sitzplatz im Klassenzimmer abnehmen.
- Schüler, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Berufsschule fahren, beachten die dort geltende Maskenpflicht.

4. Raumhygiene

- Auf eine intensive Lüftung der Räume wird geachtet. Mindestens alle 20 min erfolgt eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster, sodass ein ausreichender Luftaustausch im Klassenzimmer gewährleistet ist.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern / Tablets werden die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist (teilweise in Werkstätten), müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer werden darauf hingewiesen, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

5. Verhalten im Unterricht

- Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu **Lehrkräften und sonstigem Personal** wird auch weiterhin geachtet, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.
- Auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbandes kann verzichtet werden. **Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen des Klassenverbandes ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m** (Ausnahmen siehe Hygienekonzept des StMUK) **möglich**. Diese Regelung kann durch Anweisung der Kreisverwaltungsbehörde verschärft werden.
- Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen (Religion, Ethik), wird auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer geachtet.
- In den Unterrichtsräumen wird möglichst eine feste Sitzordnung eingehalten.

6. Hygiene im Sanitärbereich

- Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden.
- Damit möglichst wenige Türklinken angefasst werden, bleiben die Eingangstüren zum Toilettenbereich (nicht die Toilettentüren) offen (Keil am Boden). Bitte versuchen Sie nicht, diese gewaltsam zu schließen.
- Eine besonders gründliche Reinigung der Hände mit Seife ist Pflicht.

7. Pausen

- Die Pausen finden je nach Fachbereich versetzt statt.
- Gerade in den Pausen ist eine Durchmischung der Klassenverbände zu verhindern, dazu werden alle Gänge, die Aula sowie das zum Teil überdachte Außengelände genutzt, um den Sicherheitsabstand von 1,5 m stets zu gewährleisten. Die Tische und Bänke in den Gängen und der Aula dürfen unter

Wahrung des Sicherheitsabstandes genutzt werden.

- Ein Pausenverkauf findet unter Einhaltung des Mindestabstandes mit entsprechenden Hygienekonzepten statt.

8. Erkrankung von Schülerinnen bzw. Schülern

- Bei leichten Anzeichen von Erkältung darf die Schule erst betreten werden, wenn mindestens nach **48 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde und im häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen leiden bzw. bei diesen eine Sars-Cov2 Infektion ausgeschlossen wurde.**
- Kranke Schülerinnen und Schüler dürfen die Schule nicht betreten.
- Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn der Woche nach Symptomen abgefragt und ggf. Maßnahmen ergriffen.
- Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für **vierzehn Tage** vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine **Quarantäne** durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet.

9. Dokumentation und Nachverfolgung

- Jede*r schulische Beschäftigte kann Auskunft darüber geben, welche Kontakte sie/er in der zurückliegenden Woche auf dem Schulgelände hatte (Wichtig: wann, mit wem, nur engerer Kontakt, nur länger als 10 Minuten). Dies dient zur Unterbrechung der Infektionsketten.
- Auf eine genaue Dokumentation der anwesenden Schüler wird strengstens geachtet.

Bitte helfen Sie bei der konsequenten Umsetzung der Maßnahmen mit!

Sie schützen sich und andere, wenn Sie diese Regeln möglichst sorgfältig befolgen!

Matthias Paul
Schulleiter